

## § 1806 BGB

Die Vormundschaft endet, wenn die Voraussetzungen für ihre Begründung gemäß § [1773 BGB](#) nicht mehr gegeben sind.

**Fassung ab 01. Jan 2023**

---

**Fassung bis einschl 31. Dez 2022**

### § [1806 BGB](#) Anlegung von Mündelgeld

Der Vormund hat das zum [Vermögen](#) des Mündels gehörende [Geld](#) verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist.